



KFZ-HAFTPFLICHT

Deckungssumme 100 Mio. pauschal

M = 784,00 Euro	SF 1 = 364,00 Euro	SF 5 = 196,00 Euro
S = 672,00 Euro	SF 2 = 336,00 Euro	SF 6 = 168,00 Euro
SF 0 = 560,00 Euro	SF 3 = 252,00 Euro	
SF ½ = 392,00 Euro	SF 4 = 224,00 Euro	

KFZ-FAHRZEUGVERSICHERUNG

(Vollkasko und Teilkasko)

VERSICHERUNGSMÖGLICHKEITEN:

Kfz-Vollkasko:	mit Euro 500 SB/Teilkasko mit 150 SB*	= 15,00 €**
	mit Euro 500 SB/Teilkasko mit 500 SB*	= 11,00 €**
	mit Euro 1.000 SB/Teilkasko mit 150 SB*	= 12,00 €**
	mit Euro 1.000 SB/Teilkasko mit 500 SB*	= 5,00 €**
Kfz-Teilkasko:	mit Euro 500 SB*	= 5,00 €**
	mit Euro 1.000 SB*	= 3,00 €**

* Bitte beachten Sie unsere Sonderbedingungen in denen einzelne Gefahren gesondert geregelt werden.
 ** pro Tausend Euro

Hinweise: Die Kaskoversicherung wird angeboten für Wohnmobile bis zu einem Alter von 20 Jahren.

Auf den folgenden Seiten finden Sie unsere Besonderen Bedingungen zur Versicherung von Reisemobilen.



Wir versichern Wohnmobile seit 1983

Fachkompetenz und schnelle Schadenbearbeitung sind bei uns selbstverständlich!



HORBACH GmbH – Reisemobil-Versicherungsdienst

1. Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz gilt gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) im geographischen Europa. Ohne Mehrprämie wird der Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung für alle Reisen nach Marokko und in die gesamte Türkei gewährt.

2. Mindestversicherungssumme, Unterversicherung und Höchstversicherungssumme

Es gilt eine Mindest-Jahresprämie für Wohnmobile bis zu einem Neupreis von 50.000 €. Die Prämien werden berechnet vom Listenneupreis (Katalogneupreis des Herstellers zzgl. weiterer Extras). Fest eingebautes Sonderzubehör ist nur versichert, wenn das Sonderzubehör auch angegeben und in die Gesamtversicherungssumme eingerechnet wurde.

Die Höchstversicherungssumme beträgt 300.000 Euro, d.h. der Versicherer leistet im Schadenfall maximal 300.000 Euro.

Gibt der Versicherungsnehmer nicht den korrekten Neupreis an, hat der Versicherer das Recht im Schadenfall nur eine anteilige Erstattung im Verhältnis vom angegebenen zum korrekten Neupreis vorzunehmen.

3. Mindestversicherungszeit

Die Mindestversicherungszeit beträgt 6 Monate im Kalenderjahr.

4. Komfortschutz

Die Fahrzeuge sind im Rahmen der vereinbarten AKB und des Komfortschutzes versichert.

5. Fahrerkreis / Fahrleistung

Es gibt keine Einschränkungen beim Fahrerkreis und im Bezug auf die Jahresfahrleistung. Das Fahrzeug darf jedoch nicht, auch nicht gelegentlich, vermietet werden.

6. Schadenfreiheitsrabatt-System (SFR-System)

Für diesen Sondertarif gelten nicht die Schadenfreiheits-klassen nach Anhang 1 AKB, sondern das Horbach-SFR-System (M – SF 6) gemäß der nachfolgenden Übersicht. Soll das Fahrzeug nach der Zweitwagenregelung (I.2.2.1 AKB) versichert werden, erfolgt eine Einstufung in die SF-Klasse 2. Bei Führerscheinregelung erfolgt die Einstufung in SF ½.

SFR-KLASSEN	RÜCKSTUFUNG IM SCHADENFALL			SFR-KLASSEN	RÜCKSTUFUNG IM SCHADENFALL		
Haftpflicht	nach 1 Schaden	nach 2 Schäden	nach 3 Schäden	Vollkasko	nach 1 Schaden	nach 2 Schäden	nach 3 Schäden
M = 140 %	M	M	M	M = 140 %	M	M	M
S = 120 %	M	M	M	S = 120 %	M M M		
SF 0 = 100 %	S	M	M	SF 0 = 100 %	S	M	M
SF ½ = 70 %	SF 0	S	M	SF ½ = 80 %	SF 0	S	M
SF 1 = 65 %	SF 0	S	M	SF 1 = 75 %	SF 0	S	M
SF 2 = 60 %	SF 0	S	M	SF 2 = 70 %	SF 0	S	M
SF 3 = 45 %	SF ½	SF 0	S	SF 3 = 65 %	SF ½	SF 0	S
SF 4 = 40 %	SF 1	SF ½	SF 0	SF 4 = 50 %	SF 1	SF ½	SF 0
SF 5 = 35 %	SF 2	SF 1	SF 0	SF 5 = 45 %	SF 2	SF 1	SF 0
SF 6 = 30 %	SF 3	SF 2	SF 0	SF 6 = 40 %	SF 3	SF 1	SF 0

7. Nachlass

Versicherungsnehmer von Wohnmobilen mit GFK- oder Stahl-blechdach (kein Alu) erhalten auf Antrag einen Nachlass von 20 % auf die Prämie in der Vollkaskoversicherung.

8. Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung gemäß A.5 AKB ist mitversichert.

9. Ausland-Schadenschutz-Versicherung

Die Ausland-Schadenschutz-Versicherung gemäß A.6 AKB ist mitversichert.

10. Schutzbrief

Ein Schutzbrief für Wohnmobile mit bis zu 4 t zulässigem Gesamtgewicht ist mitversichert. Die Höhe der Abschleppkosten gemäß A.3.5.2 AKB wird auf 300 € erhöht.

11. Fährisiko

Schäden, die bei einem Transport des Fahrzeugs auf einer Fähre entstehen, sind gemäß A.2.3.5 AKB versichert.

12. Tierbisschäden

Tierbisschäden sind gemäß A.2.2.7 AKB mitversichert. Folgeschäden sind nur bis zu einer Höhe von 1.500 € gedeckt.

13. Verzicht auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet gemäß A.2.16.1 AKB auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit.

14. Fahrzeuge mit absetzbarer Wohnkabine (Lkw-Pick-Up)

Fahrzeuge (Lkw) mit absetzbarer Wohnkabine sind in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung auch dann versichert, wenn das Basisfahrzeug und die Wohnkabine getrennt auf unterschiedlichen Stellen stehen. Die Fahrzeuge werden nach dem Horbach-Wohnmobil-Tarif versichert, sofern die alternative Verwendung „Camping-Kfz“ bzw. eine ähnliche Formulierung an entsprechender Stelle in der Zulassungsbescheinigung Teil 2 bzw. im Kfz-Brief eingetragen wurde.

15. Abrechnung nach Gutachten oder Kostenvoranschlag

Wenn zu einem Vollkasko- oder Teilkaskoschaden die Regulierung auf Basis eines Gutachtens oder Kostenvorschlags gewünscht wird, so hat der Versicherer das Recht, den gutachterlich festgestellten Netto-Schadensbetrag durch eine Pauschalzahlung in Höhe von 70 % dieses Betrags zu regulieren, sofern das Fahrzeug nicht in einer Fachwerkstatt repariert wird. Die Reparatur ist durch eine Rechnung zu belegen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen nach A.2.6 ff. AKB.

16. Schadenbearbeitung

Die Bearbeitung von Kaskoschäden erfolgt durch die Horbach GmbH, mit der sich der Versicherungsnehmer im Schadenfall in Verbindung setzen soll. Es wird immer nur die günstigste anerkannte Reparaturform erstattet. Kosten für Fahrten zur Reparaturwerkstatt usw. werden nicht erstattet.

17. Elementarschäden

Bei Elementarschäden (Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung) beträgt die Selbstbeteiligung 1.500 € je Schaden. Diese Selbstbeteiligung wird auch zur Anwendung gebracht, wenn die Regulierung auf Gutachterbasis im Sinne von Ziff. 15 gewünscht wird.

18. Glasschäden

Bei Glasschäden nach A.2.2.5 AKB gilt generell eine Selbstbeteiligung von 150 € pro Schadenfall. Der Erstattungsbetrag ist begrenzt auf maximal 3.000 €, d.h. der Versicherer zahlt maximal 3.000 € für einen Glasschaden. Bei reinen Scheibenreparaturen entfällt die Selbstbeteiligung.

Schäden an Außenspiegeln gelten nach den Besonderen Bedingungen nicht als Teilkaskoschäden sondern sind nur über die Vollkaskoversicherung versichert.

19. Neupreisentschädigung nach Totalschaden oder Verlust

Abweichend von A.2.6.2 AKB zahlt der Versicherer nach einem Totalschaden oder einem Verlust des Fahrzeugs den Neupreis unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Ein Totalschaden oder ein Verlust des Fahrzeugs tritt innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung ein.
- b) Das Fahrzeug befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.



Wir versichern Wohnmobile seit 1983

Fachkompetenz und schnelle Schadenbearbeitung sind bei uns selbstverständlich!